



REPUBLIC ÖSTERREICH  
Staatsanwaltschaft Leoben  
Jv 839-1/93

Bericht GESETZENTWURF  
Zl. 60.-GE/19.93

Datum: 31. AUG. 1993

Verteilt 31.08.93 Baumy.

Dr. Bauer

1P/SP-31P/MET

Leoben, am 27.8.1993

Dominikanergasse 13  
A-8700 Leoben

Briefanschrift  
A-8700 Leoben, Dominikanergasse 13

Telefon  
0 38 42/43415 404

Sachbearbeiter EStA Dr. Stellwag  
Klappe 338 (DW)

An das  
PRÄSIDIUM DES  
NATIONALRATES

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Die Staatsanwaltschaft Leoben erlaubt sich, eine  
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Gnadenverfahren neu geregelt wird, in 25-facher Ausfertigung zu  
übermitteln.

Der Leitende Staatsanwalt:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**Staatsanwaltschaft Leoben**

JV 839-1/93

Leoben, am 27.8.1993

Dominikanergasse 13  
A-8700 Leoben

Briefanschrift  
A-8700 Leoben, Dominikanergasse 13

Telefon  
0 38 42/43 415 404

Sachbearbeiter EStA Dr. Stellwag

Klappe (DW)

**s t e l l u n g n a h m e :**

zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Gnadenverfahren neu geregelt wird

Grundsätzlich ist zu begrüßen, daß die Zuständigkeit zur vorbereitenden Erledigung der Gnadenverfahren zentralisiert dem Bundesministerium für Justiz aufgetragen werden soll, weil dadurch eine Vereinheitlichung der Vorgangsweise und eine Beschleunigung des Verfahrens gesichert erscheint, sowie der zweifelsfrei vorhandenen Tendenz, daß bei Einbringung und Entscheidung von Gnadengesuchen bei den jeweils erkennenden Gerichten auch bei Gnadenwürdigkeit Beharrungsbeschlüsse gefaßt werden, entgegengewirkt wird.

Bei der Bestimmung des vorgeschlagenen § 509 Z 1 StPO, wonach das Bundesministerium für Justiz zur Klärung der Voraussetzungen für die Erstattung eines Gnadenvorschlages die Staatsanwaltschaften um Erhebungen ersuchen kann, scheint doch eine Regelung der örtlichen Zuständigkeit vorteilhaft. Dabei erscheint es zweckmäßig, jene Staatsanwaltschaft mit Erhebungen

zu betrauen, die die Anklage im Verfahren erster Instanz verfaßt und vertreten hat. Nur diese Staatsanwaltschaft kann zum Beispiel für den Fall der Einholung einer Stellungnahme durch das Bundesministerium für Justiz wegen der bestehenden Aktenkenntnis und der persönlichen Kenntnis der Person des verurteilten die hiefür erforderliche Kompetenz haben, wobei sie auch den schnellsten Zugang zu den erforderlichen Akten hat und beim heutigen Stand der Nachrichtentechnik auch verzögerungsfrei die am Wohnort des verurteilten vorzunehmenden Erhebungen pflegen kann.

Eine Zuständigkeitsregelung in der angeregten Form für Erhebungen und Stellungnahmen durch die Staatsanwaltschaft würde auch eine weitere Beschleunigung des Gnadenverfahrens und eine Verminderung administrativen Aufwandes bedeuten.

Alle weiteren für das neue Gnadenrecht vorgeschlagenen Bestimmungen sind jedoch durchaus zu begrüßen.

Der Leitende Staatsanwalt:

(LSTA HR DR. Egon HOMANN)